

Stellungnahmen des EDSB zur Mitteilung der Kommission – Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum¹

I. Einleitung

- Am 22. Mai 2012 gab die Kommission eine Mitteilung – Eine Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und mehr Wachstum (nachstehend: „die Mitteilung“) heraus. Obwohl er formell nicht hinzugezogen wurde, hält der EDSB es für angemessen, als Teil seiner Beratungspflichten gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001² zur Mitteilung Stellung zu nehmen.
- Diese Stellungnahmen sind unbeschadet der bereits vom EDSB³ herausgegebenen Stellungnahmen, bzw. die gerade in Vorbereitung sind⁴, über bestimmte Aspekte und in der Mitteilung genannte Gesetzgebungsvorschläge.
- Im Allgemeinen merkt der EDSB an, dass eine enge Verbindung zwischen dem Gegenstand der Mitteilung und dem Politikfeld besteht, in dem er tätig ist. Daher betont er seine Verfügbarkeit, zur Umsetzung der in der Mitteilung festgelegten Ziele beizutragen.

II. Zweck der Mitteilung

- Die Mitteilung legt vier Schlüsselziele fest, um Verbraucher und ihr Vertrauen zu stärken:
 1. Verbrauchersicherheit erhöhen;
 2. Wissen erweitern;
 3. Umsetzung, Durchsetzung und Rechtsschutz verbessern;
 4. Rechte und wichtige Politiken an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel anpassen.
- Diese werden durch acht besondere Ziele entwickelt. Wir werden uns auf folgende konzentrieren:
 - Verbesserung der Information über und Schärfung des Bewusstseins für die Rechte und Interessen der Verbraucher sowohl bei den Verbrauchern als auch bei den Unternehmern;

¹ KOM(2012) 225 endgültig.

² Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8, 12.01.2001, S. 1.

³ Siehe zum Beispiel Stellungnahmen des EDSB zum Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien, ABl. C 2, 7.1.2009, S. 2.

⁴ Zum Beispiel über Cloud Computing und über die Mitteilung der Kommission zu einer ‚Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder‘.

- Aufbau von Wissen und Kapazitäten für eine wirksamere Teilhabe der Verbraucher am Markt;
 - wirksame Durchsetzung des Verbraucherrechts mit dem Fokus auf Schlüsselsektoren;
 - Schaffung effizienter Streitbeilegungsverfahren für die Verbraucher;
 - Anpassung des Verbraucherrechts an das digitale Zeitalter.
- Im Hinblick auf die Umsetzung dieser Ziele nennt der Text einige Aktionen und Vorschläge, die bereits von der Kommission eingeleitet worden sind (wie beispielsweise das Datenschutzreformpaket⁵ oder die Vorschläge zu Formen alternativer oder Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten⁶). Sie setzt sich auch mit neuen Initiativen auseinander, deren Inhalt noch nicht festgelegt ist.

III. Allgemeine Stellungnahmen

- Datenschutzrechte und Verbraucherrechte, die alle von der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁷ anerkannt werden, haben einen unterschiedlichen Anwendungsbereich: während nur Verbraucher sich auf Verbraucherrechte berufen können, schützen Rechte zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz auch Personen, die nicht als Verbraucher handeln. Allerdings sind, wie die Mitteilung einräumt, beide Bündel von Rechten eng zusammenhängend.
- Die Mitteilung bestätigt, dass Datenschutzrecht zum Wachstum des Vertrauens der Verbraucher beitragen kann⁸. Der EDSB unterstützt diese Ansicht und glaubt, dass der Schutz von Verbraucherrechten und der Schutz personenbezogener Daten nützliche Synergien schaffen können, insbesondere im digitalen Umfeld.
- Daher empfiehlt der EDSB, bei der Umsetzung der Ziele der Mitteilung Datenschutzrechte zu berücksichtigen. Diese Kommentare konzentrieren sich auf die Schlüsselziele 2, 3 und 4 der Mitteilung, die am meisten mit Datenschutz zusammenhängen.

IV. Spezifische Stellungnahmen

IV.1. Datenschutzrechte sollten in Verbraucherpolitik berücksichtigt werden

- Das zweite Schlüsselziel „Wissen erweitern“ enthält die besonderen Ziele zur Stärkung der Verbraucher und zur Verbesserung der Information über und Schärfung des Bewusstseins für die Rechte der Verbraucher.

⁵ Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (KOM(2012) 11 endgültig), nachstehend („die Datenschutz-Grundverordnung“) und Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (KOM(2012) 10 endgültig).

⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (KOM(2011) 793 endgültig) und Vorschlag für eine Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (KOM(2011) 794 endgültig).

⁷ Siehe Artikel 38 (Verbraucherschutz), Artikel 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens) und 8 (Schutz personenbezogener Daten) der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

⁸ Das Datenschutzreformpaket wird mehrfach als zu den Zielen der Mitteilung beitragend genannt.

- Die vorgeschlagene Datenschutzverordnung stärkt Datenschutzrechte und schafft neue Rechte wie beispielsweise das Recht auf Vergessenwerden⁹ und das Recht auf Datenübertragbarkeit¹⁰. Allerdings kann ein Mangel an Bewusstsein ihre tatsächliche Ausübung, insbesondere im digitalen Umfeld, erschweren.
- Daher sollte das besondere Ziel 3 „Verbesserung der Information“ auch die Information abdecken, die Personen darüber zu bekommen berechtigt sind, wie, von wem und zu welchen Zwecken ihre Daten erhoben, auf diese zugegriffen und diese gespeichert werden und an wen sie weitergegeben werden können¹¹. Das Prinzip der Transparenz – sowohl im Bereich Verbraucherschutz als auch im Bereich Datenschutz – wird umso relevanter in einem immer mehr entwickelten digitalen Sektor.
- Klare Information ist für Verbraucher auch für die Entscheidung wesentlich, ob sie einverstanden sind, ihre personenbezogenen Daten anzugeben. In vielen Situationen, denen Verbraucher begegnen, insbesondere im Internet, bildet die Einwilligung die rechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten (abgesehen von solchen, die für die Durchführung eines Vertrags benötigt werden). Damit diese Einwilligung gültig ist, muss sie ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erteilt werden¹². Diese Bedingungen werden auf Grund eines Mangels an Bewusstsein, Information oder Wissen nicht immer erfüllt, insbesondere in komplexen Situationen wie beispielsweise in verhaltensorientierter Werbung¹³ und sozialen Netzwerken.
- Als Teil der Handlungen, diese Ziele zu erreichen, ist eine EU-weite Kampagne vorgesehen, um das Wissen über Verbraucherrechte und -interessen zu vergrößern. Der EDSB begrüßt diese Initiative und empfiehlt, die Schärfung des Bewusstseins über Datenschutzrechte in diese Kampagne einzubeziehen.
- Der EDSB begrüßt auch die interaktive Austauschplattform, die in der Mitteilung für Lehrer und andere mit 12- bis 18-Jährigen arbeitende Berufstätige vorgeschlagen wird. Kinder sollten ebenfalls eine besondere Zielgruppe in Sensibilisierungskampagnen sein. Der EDSB erinnert daran, dass die vorgeschlagene Datenschutzverordnung Kindern besonderen Schutz einräumt¹⁴.
- Die Mitteilung nennt auch die Verbesserung von Portalen wie beispielsweise das „Ihr Europa-Portal“¹⁵ und den „e-YouGuide“¹⁶. Der EDSB begrüßt die

⁹ Siehe Artikel 17 des vorgeschlagenen Datenschutzpakets (es basiert auch auf dem Recht auf Löschung, bereits im geltenden Rahmen enthalten).

¹⁰ Siehe Artikel 18 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung.

¹¹ Siehe Artikel 10 und 11 der Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281, 23.11.1995, S. 31), nachstehend „Richtlinie 95/46/EG“ und Artikel 11 und 14 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung.

¹² Siehe Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung 95/46/EG und Artikel 4 Absatz 8 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung, die ebenfalls eine explizite Äußerung oder klare positiv bejahende Handlung erfordert.

¹³ Siehe in diesem Zusammenhang auch Artikel 20 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung (auf Profiling basierende Maßnahmen).

¹⁴ Siehe Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Nummer 8, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 1, Artikel 33 Absatz 2 Buchstabe d, Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 52 Absatz 2 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung.

¹⁵ http://europa.eu/youreurope/citizens/index_de.htm.

- Außerdem sind besondere Schulungen für gemeinnützige Organisationen sowie die Unterstützung nationaler Verbraucherorganisationen vorgesehen. Diese Aktivitäten sollten auch besondere Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten zu Datenschutzrechten beinhalten.
- Die Mitteilung sieht außerdem die Verabschiedung von Verhaltensregeln vor. Obwohl die Datenschutzgesetzgebung bereits die Entwicklung von Verhaltensregeln fördert¹⁷, empfiehlt der EDSB, bei der Entwicklung von Verhaltensregeln im Zusammenhang mit Verbraucherrechten Datenschutzrechte zu berücksichtigen.

IV.2. Einhaltung und Durchsetzung der Datenschutzgesetzgebung ist auch ein Schlüssel zur Stärkung des Verbrauchervertrauens

- Das dritte Schlüsselziel der Mitteilung besteht in der Verbesserung von „Umsetzung, Durchsetzung und Rechtsschutz“. Dies schließt die besonderen Ziele der wirksamen Umsetzung des Verbraucherrechts und die Schaffung effizienter Streitbelegungsverfahren für die Verbraucher ein.
- Als Teil der Schritte, die zur Erreichung dieser Ziele unternommen werden müssen, wird die Kommission sich eine Initiative für ein Rahmenprogramm der EU für kollektive Rechtsbehelfsverfahren überlegen. Wie der EDSB früher festgestellt hat¹⁸, sollten kollektive Rechtsbehelfe auch für Verstöße gegen die Datenschutzgesetzgebung möglich sein.
- Verbraucherverbände sind ebenfalls in einer besonders guten Position, um Verbraucher zu beraten, die Rechtsbehelfe für Verstöße gegen Rechte in Anspruch nehmen möchten, die ihnen durch Datenschutzgesetzgebung garantiert werden. Der EDSB unterstützt die Stärkung von Organisation und Verbänden, die Verbraucher- und Datenschutzrechte verteidigen, um Schadenersatzklagen im Namen der Opfer von Verstößen gegen die Datenschutzgesetzgebung einzureichen, wie ebenfalls im Datenschutzreformpaket vorgeschlagen¹⁹.
- Der EDSB begrüßt außerdem die Vorschläge für alternative und Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten²⁰, die in der Mitteilung genannt werden. Er hat weitere Verbesserungen empfohlen, um zu gewährleisten, dass die Rechte der Parteien eines Streitbelegungsverfahrens geschützt werden²¹.

¹⁶ http://ec.europa.eu/information_society/eyouguide/navigation/index_de.htm.

¹⁷ Artikel 27 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 38 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung.

¹⁸ Siehe Stellungnahme des EDSB zur Mitteilung der Kommission „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“ vom 14. Januar 2011 (ABl. L181, 22.6.2011, S. 1) und zum Vorschlag für ein Datenschutzreformpaket vom 7. März 2012.

¹⁹ Siehe Artikel 73 und 76 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung.

²⁰ Oben zitiert.

²¹ Siehe Stellungnahme des EDSB zu den Vorschlägen der Kommission für eine Richtlinie über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und für eine Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten vom 12. Januar 2012.

- Der EDSB merkt auch an, dass die vorgeschlagene Datenschutzverordnung teilweise einige Aspekte der Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen Datenschutzrecht dem Verbraucherrecht anpasst, da sie betroffenen Personen erlauben würde, Rechtsbehelfe in ihrem Wohnsitzstaat in Anspruch zu nehmen²². Der EDSB begrüßt diese Entwicklungen, dennoch sind weitere Klarstellungen notwendig²³.

IV.3. Initiativen zur Anpassung des Verbraucherrechts an das digitale Umfeld sollten mit Datenschutzvorschriften im Einklang stehen

- Die Mitteilung legt auch das Ziel der Anpassung von Rechten und wichtigen Politiken an den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wandel (Schlüsselziel 4) fest, einschließlich besonderer Ziele der Anpassung des Verbraucherrechts an das digitale Zeitalter.
- Vorschläge der Kommission in diesem Bereich werden folgende Initiativen umfassen: Abwicklung kollektiver Rechtsbehelfe; private Vervielfältigung und Reprografieabgaben; Verfügbarkeit audiovisueller Inhalte und Rundfunkdienste; Bewertung geltender Bestimmungen mit dem Ziel des Schutzes von Kindern vor irreführender Werbung; gesetzlicher Rahmen für elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Signatur; minimale Anforderungen für Informationen über Website-Lokalisierung und die rechtliche Existenz ihres Inhabers; und politische Vorschläge zum Cloud-Computing.
- Der EDSB merkt an, dass die meisten dieser Initiativen Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten haben werden. Daher erwartet er, zu diesen Vorschlägen im Gesetzgebungsverfahren so früh wie möglich hinzugezogen zu werden. Der EDSB hat bereits seine Ansichten zu einigen dieser Themen zum Ausdruck gebracht²⁴ und könnte weitere Stellungnahmen zu den genannten Vorschlägen abgeben²⁵.

Brüssel, den 16. Juli 2012

²² Siehe Artikel 75 Absatz 2 der vorgeschlagenen Datenschutz-Grundverordnung.

²³ Siehe Paragraph 262 der Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für ein Datenschutzreformpaket, oben zitiert.

²⁴ Siehe Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden vom 12. Oktober 2011 und zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Handelsübereinkommens zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie (ACTA) vom 24. April 2012.

²⁵ Zum Beispiel zu Cloud-Computing und elektronischer Identifizierung, Authentifizierung und Signatur.